

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932....	§. 339
Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932	§. 339
Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932. Vom 25. Juni 1932	§. 340
Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit in der Sozialversicherung. Vom 25. Juni 1932.....	§. 340

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.

Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landesbehörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3

Plakate, Flugblätter und Flugschriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird, kön-

nen polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die oberen Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge. Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1

(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden.

(2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.